

## Stellungnahme des Rates für Nachhaltige Entwicklung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

14.04.2016

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) berät die Bundesregierung in allen Fragen der nachhaltigen Entwicklung und hat die Aufgabe, auch eigene Projekte durchzuführen und die für eine nachhaltige Entwicklung in Deutschland wichtigen Akteure insbesondere aus Wirtschaft und Gesellschaft anzusprechen.

Daher hat der Nachhaltigkeitsrat unter anderem den <u>Deutschen Nachhaltigkeitskodex</u> (<u>DNK</u>) geschaffen. Der DNK baut ein Netzwerk von Unternehmen und Organisationen, Schulungspartnern und strategischen Netzwerkpartnern in Deutschland und darüber hinaus auf, die das Konzept des nachhaltigen Wirtschaftens durch die eigene Praxis und am konkreten Beispiel vorantreiben. Die Bundesregierung unterstützt den DNK.

Der DNK gibt Unternehmen, die über die nichtfinanziellen Aspekte ihrer Tätigkeit berichten, eine klare Orientierung auf Wesentlichkeit und Transparenz. Er ermöglicht die umfassende Bewertung unternehmerischer Leistungs- und Zukunftsfähigkeit. Er bietet insbesondere für Unternehmen und Organisationen ohne etablierte Berichterstattung zu diesen Themen einen einfachen Einstieg. Die Verwendung des DNK hilft dabei, den Stellenwert der Nachhaltigkeit im Kerngeschäft von Unternehmen und Organisationen zu erfassen. Seine Anwendung zeigt auch auf, welche Nachhaltigkeitsthemen das Geschäftsmodell herausfordern und wo Chancen bestehen. Unternehmen und Organisationen mit einer etablierten Berichterstattung bietet der Nachhaltigkeitskodex die Chance, eine stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsinformationen in Geschäfts- und Finanzmarktbezügen voran zu treiben, indem sie diese in einer frei zugänglichen Datenbank verfügbar machen.

Ein DNK-Büro unterstützt Anwender im Prozess der Erstellung von Entsprechenserklärungen zum DNK. Ein Netzwerk von unabhängigen Schulungspartnern und Trainern ist aufgebaut und wird erweitert. Mit einigen Branchenverbänden hat der RNE spezifische Ergänzungen und Leitlinien zum DNK erstellt und beteiligt sich in regionalen Unternehmensnetzwerken am Aufbau von Kompetenzen zur Erfüllung der Berichtspflichten ab 2017. Ein wichtiger Ausgangspunkt hierfür war der gemeinsam mit der Bertelsmann-Stiftung und im Dialog mit Praxispartnern entwickelte Leitfaden für kleine und mittlere Unternehmen zum DNK.

Der DNK schließt an etablierte internationale Standards an. Angewendet wird er bis dato von 128 Unternehmen, worunter auch erste Unternehmen aus Österreich, Schweden und



Finnland sind. Eine nationale Adaption des DNK ist soeben von Griechenland eingeführt worden. Der Nachhaltigkeitsrat führt regelmäßig Multistakeholderforen durch, die dem Erfahrungsaustausch und Interpretation des DNK dienen. Der RNE prüft das Instrument regelmäßig auf notwendige Ergänzungen.

Vor diesem Hintergrund nimmt der RNE zum vorliegenden Referentenentwurf Stellung.

## Gesamtansatz richtig, Details zu verbessern

Der RNE begrüßt den Ansatz des BMJV, mit einer Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/95/EU die Akzeptanz für die Offenlegung wesentlicher nichtfinanzieller Informationen in der Lageberichterstattung zu erhöhen. Aussicht auf Erfolg hat dies, wenn es gelingt, Impulse vor allem bei solchen Unternehmen zu setzen, die bisher keine nichtfinanziellen Angaben machen oder wo solche Angaben bisher nicht hinreichend konkret sind.

#### Lieferkette konkretisieren

Der RNE bestärkt den Entwurf darin, die Lieferkette klar und deutlich einzubeziehen. Hier ist jedoch noch nachzuarbeiten. Der Rat empfiehlt klare Vorgaben, dass die Unternehmen darlegen sollen, bis zu welcher Tiefe der Lieferkette sie in Abhängigkeit vom Geschäftsmodell, dem Markt und den sozialen und ökologischen Erfordernissen Kenntnis über Zulieferer, Rohstoffe und Verarbeitungsbedingungen haben; und ob diese Kenntnisse dem Unternehmen für seine Einschätzung der nichtfinanziellen Aspekte des Unternehmens ausreichen.

Der RNE empfiehlt, diese Anforderung auch stärker in geeignete internationale Diskussionen (G20, G7, Agenda 2030) einzubringen. Dies gilt auch für die Arbeiten am Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte. Hier sind ergänzende politische Impulse für eine gerechtere und am Prinzip Nachhaltigkeit orientierte Wirtschaft erforderlich.

## Managementregel unterlegen, klare Orientierung geben

Der RNE ist sich bewusst, dass der Gesetzesentwurf zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen nur einen mittelbaren Einfluss auf die Beförderung nachhaltigen Wirtschaftens hat. Dieser sollte jedoch wenigstens vollständig genutzt werden. Insofern wird vorgeschlagen, im Entwurfstext nicht nur den "Einklang" mit der Managementregel Nr. 5 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie festzustellen. Vielmehr sollte der Entwurf darlegen, dass und wie die Managementregel angewendet wird und wie die Anwendung konkretisiert werden soll.



Die Begründung des Entwurfes muss die Erwartungshaltung des Gesetzgebers an eine nachhaltigkeitsorientierte Unternehmensführung deutlicher artikulieren. Allzu offene Ermessensspielräume (vgl. §289e) werden im konventionell-abwehrendem Sinne ausgelegt. Das passt nicht zum Anliegen der EU-Richtlinie, nachhaltige Geschäftsmodelle und nachhaltiges Wirtschaften zu stärken. Zudem, und entscheidend, würde dies den Vorreiter-Unternehmen der nachhaltigen Wirtschaft nicht gerecht und es wäre für die Mehrheit der Unternehmen keine Orientierung. Es besteht die Gefahr der Nichtveröffentlichung von Informationen, die sich potentiell nachteilig, aber auch positiv auf die zukünftige Geschäftsentwicklung auswirken können. Dies schmälert die Chance, unternehmerische Risiken, die sich aus einer nicht hinreichend proaktiven Befassung mit Nachhaltigkeitsthemen ergeben, identifizieren und bewerten zu können. Es sollte deshalb ausnahmslos die Pflicht bestehen, sämtliche kritischen Themen, Entwicklungen von denen das Unternehmen Kenntnis hat und damit auch bestehende Zielkonflikte ökonomischer, ökologischer und gesellschaftlicher Nachhaltigkeit offenzulegen.

## Standardisierung, Rahmenwerke

Das aktuelle Marktdesign bevorzugt nicht nachhaltige Geschäftsmodelle. Dem entsprechend beziehen die etablierten Risikobewertungssysteme keine Nachhaltigkeitsleistungen und -risiken ein, was Unternehmen mit nachhaltigen Geschäftsmodellen systematisch benachteiligt.

Erforderlich ist eine vom Gesetzgeber verantwortete Standardisierung im Sinne einer vergleichbaren und konsistenten Informationslage für alle Unternehmen.

Wir schlagen daher zwei Änderungen des Entwurfes vor:

- Artikel 1 HGB § 289c Absatz 4 (neu, bisheriger Absatz 4 wird 5): Die Kapitalgesellschaft benennt den Berichtsstandard (Rahmenwerk), den sie für ihre nichtfinanzielle Erklärung nutzt oder begründet warum sie keinen Standard nutzt.
- Alternativ, aber schwächer und daher nicht präferiert: In §289d entfällt die Formulierung "in Anlehnung an".

Begründung der vorgeschlagenen Änderungen zu §289c:

Die Verwendung von Rahmenwerken und Standards soll zum Gegenstand der Rechtsregelung werden. Sie soll nicht nur fast beiläufig als nachrichtlicher Hinweis auf S. 42 der Begründung vorkommen. Berichtsformate (Global Reporting Initiative, Deutscher Nachhaltigkeitskodex) sind zu unterscheiden von Teilaspekte abdeckenden Formaten wie CDP und Managementinstrumente wie EMAS und ISO, sowie von



prinzipienbasierte Initiativen wie dem UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen sowie den UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

§289d sollte insofern geändert werden als die Formulierung "in Anlehnung an" entfällt. Die Formulierung des Entwurfes würde Unschärfen und Unwägbarkeiten schaffen, die dem Zweck der Regelung insgesamt zuwiderlaufen und nicht im Interesse des Gesetzgebers sind.

Nach Auffassung des Rates sind in und nach der Wahl des jeweiligen Berichtsrahmens bereits angemessene Gestaltungsspielräume gegeben. Die Formulierung "in Anlehnung an" eröffnet Unternehmen Spielräume, auch ohne Bezugnahme auf etablierte Rahmenwerke (GRI, DNK) wesentliche nichtfinanzielle Informationen offen zu legen. Es ist nicht zu erwarten, dass hiermit ein hinreichender Grad an Vergleichbarkeit der Informationen gegeben sein wird, zumal alle Berichtssysteme mittels Wesentlichkeitsgrundsatz und der Möglichkeit branchenspezifischer Ergänzungen Gestaltungsmöglichkeiten in der Berichterstattung eröffnen, die den verschiedenen Geschäftsmodellen Rechnung tragen.

# Ausweitung der Berichtspflicht

Der Nachhaltigkeitsrat begrüßt die Ausweitung der Offenlegungspflicht nichtfinanzieller Informationen auf im HGB heute schon angesprochene haftungsbeschränkte Personengesellschaften (GmbH & Co KG) sowie Genossenschaften. Der Rat empfiehlt indes die Ausweitung der Berichtspflicht auch auf nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, um relevante große Unternehmen zu erfassen, die einen vergleichbaren Einfluss auf die Gesellschaft haben. Hier eignen sich die zugrunde gelegten Größenklassen zur Abgrenzung.

# Prüfung der Berichte

Der Referentenentwurf sieht keine Prüfungspflicht vor. Das Thema Prüfung wird nur defensiv angesprochen. Eine Prüfung nur der Frage "ob" eine nichtfinanzielle Erklärung vorgelegt wurde (§ 315d) ist nicht sachgerecht. Wesentliche nichtfinanzielle Informationen sollten von den Unternehmen in den Lagebericht integriert und qualifiziert werden.

In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung nicht-finanzieller Information erscheint eine Steigerung des Vertrauens in diese Information durch eine externe Prüfung zielführend. Wir raten daher an, dies mindestens in der Begründung anzusprechen.



Im Weiteren und über den Regelungsumfang des Gesetzesentwurfes hinausgehend, regen wir an, nur solche Prüfungen als sachgerecht anzusehen, die Prüfungsinstitute erstellt haben, die ihrerseits selbst eine Erklärung zu den nichtfinanziellen Aspekten ihrer Tätigkeit abgegeben haben.

# Ergebnisse einer aktuellen DNK-Anwenderumfrage zum Aufwand für die Erstellung einer Entsprechenserklärung

Der RNE hat im Dezember 2015 eine <u>Umfrage</u> unter den Anwendern des DNK durchgeführt, an der sich von zum Zeitpunkt der Umfrage 113 Anwendern 63 % (n=71) beteiligt haben.

Nach Auskunft der befragten Unternehmen beanspruchen Erstellung und Abstimmung der DNK-Entsprechenserklärung im Durchschnitt rund 18 vollzeitäquivalente Arbeitstage. Der Zeitaufwand liegt bei allen Gruppen in einer Spanne von 2 bis 200 Tagen für den Erstellungs- und Abstimmungsprozess. Die Angaben über 100 Tagen stellen Einzelfälle dar. Der Großteil der Anwender bewegt sich zwischen 2 und 90 Tagen.

#### Zeitaufwand

Erstellen und Abstimmen	Zeitaufwand	Involvierte Personen
einer Vollerklärung zum	(vollzeitäquivalente	
DNK	Arbeitstage)	
DNK-Anwender gesamt	Ø 17,5	Ø3
KMU	Ø 26	Ø 2,5
Große Unternehmen	Ø 13,5	Ø3
Erstberichtende	Ø 22	Ø 4
Unternehmen		

Die Bewertung der Anwender des anfallenden Zeitaufwandes wurde von rund 66% als "eher angemessen" bis "angemessen" eingestuft, wobei "angemessen" leicht überwiegt. Diese Einschätzung wird sowohl von großen Unternehmen als auch KMUs geteilt, mit dem Unterschied, dass KMUs stärker zu "angemessen" tendieren, obwohl diese einen höheren Zeitaufwand verzeichnen.

Die Bewertung durch erstberichtende DNK-Anwender fällt etwas positiver aus. Fast ¾ halten den Zeitaufwand für "eher angemessen" und keines der erstberichtenden den Zeitaufwand für gar "nicht angemessen" hält.